

(Muster) Satzung über die Berufung eines Orts/Stadtchronisten der Gemeinde/Stadt

(Chronistensatzung - ChronS) vom

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde/Stadt in ihrer Sitzung am folgende Orts/Stadtchronistensatzung beschlossen:

§ 1 Berufung

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Berufung sowie die Rahmenbedingungen des Ehrenamtes des Orts/Stadtchronisten der Gemeinde/Stadt

(2) Die Gemeinde/Stadt fördert durch die Berufung eines ehrenamtlichen Orts/Stadtchronisten die Vermittlung des geschichtlichen und kulturellen Erbes der Gemeinde/Stadt und ihrer Ortsteile und ermöglicht so den Einwohnern den Zugang zu den örtlichen Kulturgütern.

(3) Der ehrenamtliche Orts/Stadtchronist wird durch Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bis auf Widerruf berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen der am Ehrenamt des Orts/Stadtchronisten interessierten Einwohner. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung des Orts/Stadtchronistenehrenamtes erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt und auf der Homepage der Gemeinde/Stadt....

§ 2 Aufgaben

(1) Für die Gemeinde/Stadt und ihre Ortsteile werden (möglichst) vollständige Chroniken aufgebaut und geführt. Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Gemeinde/Stadt Sie werden bibliothekarisch in den Räumen der Gemeindebibliothek aufbewahrt und öffentlich zugänglich gemacht. Ein weiteres Exemplar wird im Archiv der Gemeinde/Stadtverwaltung verwahrt.

(2) Der berufene ehrenamtliche Orts/Stadtchronist hat die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Gemeinde/Stadt und ihren Ortsteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere werden die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert.

(3) Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Orts/Stadtchronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Gemeinde/Stadt und ihrer weiteren Ortsteile zu vervollständigen.

(4) Die Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet. Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der

Orts/Stadtchronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten (Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Gemeinde/Stadt , unbeschadet des Urheberrechtes der Autoren. Der Druck von Jahrbüchern erfolgt durch die Gemeinde/Stadt

(5) Der Orts/Stadtchronist der Gemeinde/Stadt , die Ortsbeiräte und ortsansässigen Vereine, die sich der Geschichte der Gemeinde widmen, arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben. Der Orts/Stadtchronist der Gemeinde/Stadt arbeitet mit anderen Chronisten auf Landkreis- und Landesebene zusammen und wird dabei durch die Gemeinde/Stadt unterstützt.

(6) Der Orts/Stadtchronist ist weiterhin aufgefordert zur:

- (a) Präsentation und Erläuterung seiner Arbeitsergebnisse bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde/Stadt in Form von Ausstellungen bzw. Vorträgen,
- (b) quartalsweisen Veröffentlichung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde im Amtsblatt,
- (c) Abhaltung von Sprechstunden in Räumlichkeiten der Verwaltung für an der Orts/Stadtgeschichte interessierte Personen oder Vereine (halbjährlich oder [bei Bedarf] nach Terminvereinbarung),
- (d) Vorstellung der Arbeitsergebnisse zu Beginn eines jeden Jahres im zuständigen Fachausschuss.¹

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen aus der Arbeit des Orts/Stadtchronisten können durch interessierte Privatpersonen nach Absprache mit der Gemeinde/Stadtverwaltung und Genehmigung durch dieselbe erfolgen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche, gemeinnützige Arbeit zur Förderung der Zugänglichkeit der öffentlichen Kulturgüter der Gemeinde/Stadt und ihrer Ortsteile erhält der Orts/Stadtchronist eine (pauschale) Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.²

¹ Die Stadt Pretzsch hat die Aufgaben des Ortschronisten wie folgt erweitert:

„1) Das Heimatmuseum wird von einem bestellten Ortschronisten verwaltet. Er hat für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu sorgen und die Ausstellungen der Heimat- und Stadtgeschichte zu pflegen und zu erweitern. Des Weiteren ist er verantwortlich für die ständige Vervollständigung der Stadtchronik Pretzsch (Elbe) und führt diese auch aktuell weiter. Der Ortschronist übt im Auftrag des Eigentümers das Hausrecht aus. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Ortschronist führt ein fortlaufendes Verzeichnis aller ausgestellten und verwahrten Gegenstände, Darstellungen, Zeitdokumente u. ä. und aktualisiert dies ständig.“

(<https://www.bad-schmiedeberg.de/satzungen/museum>)

² „Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten

(1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Führung der Ortschronik erhalten als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag: 1. der Ortschronist in Höhe von 1.200,- € 2. der Assistent des Ortschronisten in Höhe von 1.080,- € (2) Mit der Zahlung des jährlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 sind der Zeitaufwand und private finanzielle Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eigener Ausstattungen und Hilfsmittel für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für Fahrten innerhalb der Stadt Weißwasser abgegolten (3) Der jährliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird um ein Viertel (1/4) gekürzt, wenn der Ortschronist oder der Assistent des Ortschronisten seine ehrenamtliche Tätigkeit zur Führung der Ortschronik ununterbrochen länger

Für im Rahmen der Tätigkeit als Orts/Stadtchronist erforderliche Reisen werden, nach vorheriger Beantragung bei der Gemeinde/Stadtverwaltung, die Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen der Gemeinde/Stadt sind keine Dienstreisen.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt jeweils nach Antragstellung und detaillierter Abrechnung.

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend halbjährlich bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres durch Überweisung auf ein von dem Orts/Stadtchronisten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit als Orts/Stadtchronist

Das Ehrenamt des Orts/Stadtchronisten der Gemeinde/Stadt kann nach entsprechender schriftlicher Begründung mit einer Frist von zwei Monaten von jeder Seite beendet werden. Bei Beendigung des Ehrenamtes ist die Chronik mit allen Unterlagen und Materialien an die Gemeinde/Stadt, vertreten durch den obersten Leiter der Verwaltung, zurückzugeben.

Mit der Beendigung der Tätigkeit entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 6 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Orts/Stadtchronistensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort/Stadt, den

Unterschrift

Funktionsbezeichnung

als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat. Bei einer daran anschließenden weiteren Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt pro Monat eine weitere Kürzung des jährlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 um ein Zwölftel (1/12).“

„§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschronisten

(1) Der Stadtrat der Stadt kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlich tätigen Ortschronisten ernennen. Der Ehrenamtliche hat einen Anspruch auf Entschädigung. (2) Mit der Ernennung in das Ehrenamt ist die Übernahme folgender Aufgaben verbunden: Der Ortschronist führt in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung der Anleitungen des Stadtarchivs, die Ortschronik der Stadt sowie aller Ortsteile. (3) Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine vierteljährliche Entschädigung von 125,00 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle erforderlichen Auslagen abgegolten.“